

An die
Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Boznerplatz 1-2
6330 Kufstein

(Eingangsvermerk)

Antragsteller: <small>(Name und Anschrift)</small>	
--	--

**Antrag um Bewilligung zur Anbringung eines
Transparentes über der Straße**

Ich beantrage gem. § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Bewilligung zur Anbringung eines Transparentes über der Straße.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **FORMBLATT GENAUESTENS UND VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT, SÄMTLICHE UNTERLAGEN ANGESCHLOSSEN**, und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.
Für derartige Anträge sind umfangreiche Ermittlungen (Gutachten von Verkehr- und Naturschutzkundigen Sachverständigen, Durchführung eines Lokalaugenscheines usw.) erforderlich.

1) Ort

Straßenbezeichnung:

Genauer Anbringungsort:
(Straßenkilometer/Hausnummer)

Anbringungszeitraum:

2) Aufschrift

Farbgebung:

Schrift (auch Farbgebung anführen):

Symbole:

genaue Aufschrift:

Abmessungen:

(höchstens jedoch 4 x 1 m)

3) Verantwortliche(r)

Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer:

.....

welche ständig erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten sofort abzustellen.

Zusätzliche Auskunftspersonen des Antragstellers (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Einsatzorganisationen Auskünfte geben können):

Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer:

.....

4) Bewilligungspflicht

Gemäß § 82 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der gültigen Fassung, ist die Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

DIE BEWILLIGUNG NACH § 82 STVO LIEGT BEI GEMEINDESTRAßEN IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE.

5) Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von € 21,00 (pro Transparent)
- (2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2025, Tarifpost X Ziffer 93 lit. d eine Verwaltungsabgabe von € 120,00 (pro Transparent) zu entrichten

6) Sonstiges

E-Mail-Adresse des Antragstellers:

Telefon-Nummer des Antragstellers:

Fax-Nummer des Antragstellers:

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens** und **vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

DA FÜR DIESE ANTRÄGE ERMITTLUNGEN ERFORDERLICH SEIN KÖNNEN, IST DER ANTRAG RECHTZEITIG EINZUREICHEN.

.....

Datum

Unterschrift